

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6983



Schleswig-Holsteinischer
Anwalt- und Notarverband e. V.
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

Schleswig-Holst. Anwalt- u. Notarverband e. V. Breite Str. 40 – 44, 25524 Itzehoe

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Rechtsanwalt u. Notar
Andreas Bothe – Vorsitzender
Breite Str. 40-44, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 68 18 0
Telefax: 04821 / 68 18 18
E-Mail: itzehoe@rickers-priebe.de

Itzehoe, den 28.11.2016 / am

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion der Piraten, Umdruck 18/6823
hier: Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 23.11.2016

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

nachdem uns der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung vorgelegt worden ist, nehmen wir zur dort vorgesehenen Aufhebung des Richtervorbehaltes für die Anordnung von Blutentnahmen gemäß § 81 a StPO wie folgt Stellung:

Zur Beschleunigung der Beweissicherung soll der Richtervorbehalt des § 81 a Abs. 2 StPO für die Fälle der Entnahme einer Blutprobe gestrichen werden, „wenn tatsächlich Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Tat vorliegen, die der Beschuldigte bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat.“ Stattdessen soll die Anordnungscompetenz bei der Staatsanwaltschaft liegen.

Dieser Reduktion des Richtervorbehaltes stehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes entgegen. Die Blutentnahme stellt einen körperlichen Eingriff dar, der sich im Unterschied zu einfachen körperlichen Untersuchungen gerade darin zeigt, dass es zu einer Beibringung von Verletzungen des Körpers kommen kann. Der Eingriff muss durch einen Arzt erfolgen und grundsätzlich von einem Richter angeordnet werden. Die vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige Instanz – eine solche ist die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde nicht – wird nicht mehr gewährleistet, ist aber angesichts des Umstandes, dass eine angeordnete Blutentnahme zwangsweise durchgesetzt werden kann und das insbesondere bei Vorliegen gesundheitlicher Probleme eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen muss, weiter erforderlich.

Das Fehlen eines Richtervorbehaltes wird nicht durch die auf die Staatsanwaltschaft übergehende Prüfungskompetenz kompensiert, zumal die im Referentenentwurf zur Begründung der Gesetzesänderung aufgeführten Probleme des Verhältnisses zwischen Anordnungskompetenz von Richtern/Staatsanwälten einerseits und der Allkompetenz der Polizei andererseits durch die neue Regelung nicht gelöst, sondern nur vom Richter auf den Staatsanwalt verschoben werden – identische Prüfungstiefe vorausgesetzt. Das eigentliche Problem, der Konflikt zwischen einer beschleunigten Beweissicherung und der effektiven Prüfung der im Einzelfall gebotenen Blutentnahme, wird durch die neue Regelung nicht gelöst, sondern auf eine andere Ebene verlagert. Auch die Staatsanwaltschaft muss ihrer Pflicht nachkommen, jeden Einzelfall ordnungsgemäß zu prüfen.

Die geplante neue Regelung scheint in erster Linie durch eine Entlastung der Richter motiviert zu sein. Dieser bedarf es nicht, denn der aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliche richterlicher Bereitschaftsdienst wird wegen der Fortgeltung des Richtervorbehaltes im Rahmen von Wohnungsdurchsuchungen und anderer unter Richtervorbehalt stehender strafprozessualer Grundrechtseingriffe ohnehin fortbestehen müssen. Es ist auch rein tatsächlich nicht nachvollziehbar, wieso ein Richter des richterlichen Bereitschaftsdienstes schwerer erreichbar sein soll als ein Staatsanwalt.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Bothe
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender Schleswig-Holsteinsicher
Anwalt- und Notarverband e. V.